

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 27.09.2023
Beginn:	17:30 Uhr
Ende	18:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Mattauch, Martin
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred
Spahn, Andreas
Tkaczuk, Harald

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Buchhorn, Christiane
Starost, Stephan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Neukonzeption Mehrgenerationenarbeit
Vorlage: I/013/2023
- 2.** Bauleitplanung
- 2.1** Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung mit 3. Änderung Bebauungsplan Schmit-
tenau"
- 2.1.1** Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung
gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/090/2023
- 2.1.2** Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Träger-
beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: III/103/2023
- 2.2** Bebauungs- und Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"
- 2.2.1** Abwägung der im Rahmen der erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Träger-
beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. und 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnah-
men
Vorlage: III/089/2023
- 2.2.2** Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: III/104/2023
- 2.3** Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kellerberg";
- 2.3.1** Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: III/105/2023
- 3.** Zuschussangelegenheiten
- 3.1** Bezuschussung Mittagessen für die OGTS und die Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde
Memmelsdorf
Vorlage: II/018/2023
- 3.2** Antrag des Musikvereins Memmelsdorf e.V. auf Zuschuss für die Dirigenten/Dirigentinnen
Vorlage: II/019/2023
- 4.** Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
- 5.** Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen
- 5.1** Vergaben; Wasserleitung Memmelsdorf-Lichteneiche (GR 26.07.2023, TOP 4.1)
Vorlage: III/107/2023
- 5.2** Vergaben; Photovoltaikanlage Schulzentrum Memmelsdorf (GR 26.07.2023, TOP 4.2)
Vorlage: III/108/2023
- 5.3** Vergaben; Photovoltaikanlage Seehofhalle Memmelsdorf (GR 26.07.2023, TOP 4.3)
Vorlage: III/109/2023
- 5.4** Vergaben; Mähausleger für kommunalen Traktor (BUA 13.09.2023, TOP 1.1)
Vorlage: III/110/2023
- 6.** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.07.2023

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 17:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

/ Der Gemeinderat gedenkt des kürzlich verstorbenen Herrn Joseph Gorki, ehemaliger Gemeinderat und Träger der Bürgermedaille /

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Neukonzeption Mehrgenerationenarbeit

Beschluss zur Geschäftsordnung:

TOP 1ö wird von der heutigen TO abgesetzt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0

Zurückgestellt

2. Bauleitplanung

2.1 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung mit 3. Änderung Bebauungsplan Schmittenau"

2.1.1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

A. Stand des Verfahrens

Für den Vorentwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Erweiterung mit 3. Änderung Bebauungsplan Schmittenau“ in der Fassung vom 24.05.2023 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 28.07.2023 die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Memmelsdorf gingen keine Stellungnahmen ein.

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

C. Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung, Keine Stellungnahme abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahme abgegeben ohne Hinweise und/oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen ohne Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:

- Landratsamt (LRA) Bamberg, Fachbereich (FB) Bauleitplanung, Schreiben vom 27.07.2023
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 21.07.2023

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E. Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. LRA Bamberg, Schreiben vom 27.07.2023

1.1 FB Immissionsschutz

Sachverhalt:

Der Betrieb einer PV - Anlagen ist u. a. mit Lichtreflexionen verbunden. PV - Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht erheblich belästigt werden. Eine erhebliche Belästigung liegt gemäß den „Hinweisen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ dann vor, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Lichtquellen/Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Ob es an einem Immissionsort rund um die geplante PV - Anlage im Jahresverlauf zu relevanten Blendungen kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur PV - Anlage ab. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Hinweisen des LAI verwiesen. Danach können relevante Blendungen bei Abständen bis 100 m zwischen PV - Anlage und schutzbedürftiger Bebauung auftreten. Mögliche Blendwirkungen i. S. d. LAI - Hinweise sollten bereits im Rahmen der Bauleitplanung eruiert und beurteilt werden. Auf Ziffer 2.2.1 der textlichen Festsetzungen wird verwiesen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Vollständigkeit halber in die Planbegründung aufgenommen. Ergänzend wird zunächst auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 9.2 („Dachgestaltung“) der Planbegründung verwiesen. Blendwirkungen in Richtung der nordwestlich benachbarten St 2190 sind bereits aufgrund der zu erwartenden Exposition/Ausrichtung künftiger Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie nach Süden/Südwesten/Südosten, also abgewandt von der St 2190 sowie aufgrund der hohen Entfernung von mind. 120 m auszuschließen. Auch in Richtung Osten sind Blendwirkungen gegenüber Dritten/Nachbarn außerhalb des Geltungsbereiches auszuschließen (da hier nur Nebengebäude, fensterlose Gebäuderückfassaden sowie abschirmende Wirkung vorhandener Bestandsgehölze/Grün-/Gehölzflächen). Negativ erhebliche Blendwirkungen in Richtung Westen sind gleichfalls zu verneinen (hier keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden, sondern nur landwirtschaftliche Nutzflächen, zudem abschirmende Wirkung der hier vorhandenen Gewässerbegleitgehölze). In Richtung Süden ist gleichfalls eine wirkungsvolle Abschirmung über den den Gründleinsbach beiderseits flankierenden, dichten Gehölzbewuchs gegeben/gewährleistet. Auch diese Angaben werden ergänzend in die Planbegründung aufgenommen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

1.2 FB Bodenschutz

Sachverhalt:

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 111/11 und 111/3 (TF) der Gemarkung Memmelsdorf, Gemeinde Memmelsdorf, sind im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor. Folgender textlicher Hinweis sollte unter Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen werden: *„Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde am LRA Bamberg ist umgehend zu verständigen.“* Ansonsten bestehen aus der Sicht des Bodenschutzes gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Belange wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des BBP/GOP mit der Bezeichnung „Erweiterung mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ berücksichtigt. Daher hat die Gemeinde Memmelsdorf im Rahmen der vorliegend prüfrelevanten Bebauungsplanänderung (mit weitgehend identischem Geltungsbereich) auf die Wiederholung der damals bereits getätigten Aussagen verzichtet. Die Belange des Bodenschutzes sind und bleiben demnach unverändert in dem im Rahmen der Bauleitplanung gebotenen Umfang berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

1.3 FB Wasserrecht

Sachverhalt:

Da das Wasserwirtschaftsamt Kronach, als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Verfahren beteiligt worden ist, wären eventuelle ergänzende Vorgaben der Fachbehörde zu berücksichtigen!

Beschluss:

Das WWA Kronach hat sich mit Schreiben vom 20.07.2023 geäußert. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist auf ihre hierzu separat gefassten Beschlüsse. Wasserwirtschaftliche/wasserrechtliche Belange sind im gebotenen Umfang berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Standort: Der Vorhabensbereich liegt im wassersensiblen Bereich. Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter, vorläufig gesicherter oder ermittelter Überschwemmungsgebiete und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf hat sich mit den diesbezüglichen Belangen bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen BBP/GOP mit der Bezeichnung „Erweiterung mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ (weitgehend identischer Geltungsbereich mit dem vorliegend prüf-relevanten BBP/GOP) beschäftigt und verweist auf ihre damaligen Ausführungen, die unverändert weitergelten. Im Übrigen verweist die Gemeinde Memmelsdorf auf die diesbezüglich relevanten nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen in der Planurkunde. Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Bauvorhaben: Nach dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Höhenlage der OK FFB EG ein Maß von maximal 0,30 m über dem natürlichen Gelände eingehalten werden (Urgelände, gemessen an der Mitte der jeweiligen Gebäudewestfassade). Wir empfehlen die OK RFB im EG nach den Hochwasserhöhen anzupassen, diese sind ggf. beim Wasserwirtschaftsamt Kronach erhältlich, ansonsten wären diese berechnen zu lassen. Hochwasserhöhen des Gründleinsbaches liegen dem Landratsamt Bamberg nicht vor. Die Kellergeschosse sowie alle unter der Rückstauenebene liegenden Räume und Entwässerungseinrichtungen sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Zum Schutz gegen potenziell vorhandene Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser hat der Bauherr eigenverantwortlich zu handeln. Sollten Gebäude zur Hackschnitzel-/Pelletversorgung realisiert werden, empfehlen wir diese hochwassersicher aufzustellen, da durch quellende Pellets oder Hackschnitzel Schäden an Gebäuden/Lagerräumen durch die Volumenvergrößerung verursacht werden können.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Vollständigkeit halber sinngemäß als Hinweise in die Planbegründung aufgenommen. Die im Bereich „MI5“ und im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen zulässigen Gebäude liegen außerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes des Gründleinsbaches. Der Bereich „MI5“ ist bereits derzeit bebaut (Garagen, Abstellflächen/Lager). Die die Rückstauenebene betreffenden Vorgaben sind bereits im rechtskräftigen BBP/GOP mit der Bezeichnung „Erweiterung mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ enthalten und gelten unverändert auch für den vorliegenden BBP/GOP (weitgehend identische Geltungsbereichsflächen).

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Wasserversorgung: Hierzu wurde keine Aussage getroffen.
Abwasserentsorgung: Hierzu wurde keine Aussage getroffen.

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf hat bewusst auf Aussagen zu diesen Aspekten verzichtet, da sie diese bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen BBP/GOP mit der Bezeichnung „Erweiterung mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ berücksichtigt hat und die damals getroffenen Aussagen unverändert weitergelten (weitgehend identische Geltungsbereichsflächen).

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Die Einleitgenehmigung der Kläranlage ist zum 31.12.2019 abgelaufen. Bis zum 31.12. 2024 ist eine Verlängerungsfrist für die Einleitung unter nachfolgenden Voraussetzungen gewährt worden, zum einen, dass der Kläranlagenbetrieb nach dem Stand der Technik erfolgt, zum anderen, dass überarbeitete Antrags- und Planunterlagen in diesem Zeitraum vorzulegen sind. Das Abwasser in Memmelsdorf wird überwiegend im Trennsystem abgeleitet.

Schmutzwasserentsorgung: Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Wassersensibler Bereich: Das Vorhaben liegt im wassersensiblen Bereich. Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekannten statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann. Zum Schutz vor Schäden sollte aufgrund der Nähe zum Gründleinsbach, ein Gewässer III. Ordnung, neben hohen Grundwasserständen die Gefährdung durch Hochwasser bei der weiteren Planung von den Bauherren berücksichtigt werden. Aufgrund der Baugenehmigung ergeben sich keine Ansprüche auf Schadensersatz oder staatliche Hilfe für Schäden, die der Anlage durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Eisgang) entstehen sollten. Der Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden wird empfohlen.

Beschluss:

Auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen, die hier analog gelten.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Niederschlagswasserentsorgung: § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB erlaubt die Festsetzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung. Dabei stellt das Gesetz klar, dass zur Abwasserbeseitigung auch die Rückhaltung und/oder die Versickerung von Niederschlagswasser gehören. Im Nordwesten des Grundstückes Fl.-Nr. 111/11 (Gmkg. Memmelsdorf) befindet sich bereits derzeit ein naturnah in Erdbauweise gestaltetes, eingegrüntes Regenüberlauf-/Sickerbecken. Diese bauliche Anlage wird der Vollständigkeit halber im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltung/ Versickerung“ (nachträglich/ergänzend) festgesetzt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen eine oberflächliche Versickerung, breitflächig über die bewachsenen Bodenzone zu wählen. Wasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen Austritte von wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungsg geeignet. Derartige Flächen sind in der Regel über die kommunale Kanalisation zu entwässern, gegebenenfalls kann eine Vorreinigung vor der Versickerung über die belebte Bodenzone erforderlich werden. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Planer der Anlage. Die Verantwortung über die Regenwasserableitung obliegt den Bauherren im Rahmen einer Versickerungspflicht. Nach

§ 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Einsatz von Zisternen zur Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht verpflichtend in der Bauleitplanung festgesetzt werden (ist über den Klimaschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB begründbar). Der Überlauf der Zisterne könnte über Gießmulden oberflächlich abgeleitet und breitflächig auf dem Grundstück versickert werden und so zur Grundwasserneubildung einen Beitrag zu leisten. Darüber hinaus kann durch eine Dachbegrünung der Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers entschärft und reduziert werden. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist ggf. vor einer Einleitung vorzubehandeln. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden. Bauwasserhaltung: Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist diese generell beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht, zu beantragen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat bewusst auf Aussagen zu diesen Aspekten verzichtet, da sie diese bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen BBP/GOP mit der Bezeichnung „Erweiterung mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ berücksichtigt hat und die damals getroffenen Aussagen unverändert weitergelten (weitgehend identische Geltungsbereichsflächen).

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Dacheindeckung: Nach der Festsetzung der Bauleitplanung mit der Bezeichnung „Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ konkretisierend wird festgesetzt, dass Metalldacheindeckungen jeder Art allgemein unzulässig sind. Metalldacheindeckungen passen weder in das Orts- noch in das Landschaftsbild und sind auch aus kleinklimatischen Gründen (starke Aufheizung, starke Abstrahlung/Rückstrahlung) ungünstig. Der Einsatz von Metalldächern kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch sein, vor allem, wenn es sich um unbeschichtete oder ungeeignet beschichtete Metalldächer aus Zink, Blei oder Kupfer handelt. Über die Zeit werden Schwermetallionen gelöst und gelangen so in das Grundwasser oder Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig. Dacheindeckungen und die Außenwände dürfen an der Oberfläche kein Kupfer, Zink, Blei größer 50 m² oder Asbest enthalten. Dacheindeckungen aus Blei, Kupfer und Zink können zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen. Von einer geeigneten Beschichtung kann ausgegangen werden, wenn die Beschichtung die Korrosivitätskategorie C3 sowie die Schutzdauer M nach DIN EN 55634 einhält. Diese Materialien werden durch die Niederschläge sowie infolge von Rückspülprozessen freigesetzt und abgespült, was zu einer Umweltbeeinträchtigung durch belastete Niederschlagswässer führen kann. Dachflächen von Flach- (FD) und Pultdächer (PD) von Carports, Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind mindestens mit einer extensiven, flächigen Dachbegrünung (z. B. Sedumbegrünung als Anspritzbegrünung oder als Sedum - Sprossenansaat) zu versehen, sofern sie nicht für die Gewinnung regenerativer Energie genutzt werden. Idealerweise wird aber auch in diesen Bereichen eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie empfohlen. Diese Empfehlung sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht als verbindliche Auflage übernommen werden, trotz Dachbegrünung ist der Einsatz regenerativer Energien möglich. Durch eine Dachbegrünung kann sowohl das anfallende Niederschlagswasser stark reduzieren, als auch positive Auswirkungen auf das Raumklima in dem Gebäude haben.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf hält an den von ihr getroffenen Festsetzungen unverändert fest.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Erneuerbare Energien: Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird vorsorglich auf die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. Bauwilligen wird empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein individuelles Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grundwasserstände) des spezifisch örtlich anstehenden Untergrundes als Baugrund gewinnen zu können. Wärmepumpen sollten bei Außenaufstellung über HQ₁₀₀ aufgestellt werden. Solar- und Photovoltaikanlagen sollten zwingend im Bebauungsplan vorgeschrieben werden. Trotz Dachbegrünung ist der Einsatz regenerativer Energien möglich.

Versiegelung: Um das anfallende Niederschlagswasser möglichst gering zu halten, sollte auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung geachtet werden. Dies wäre z.B. durch die Gestaltung von Flächen mit durchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, die eine Versickerung des Niederschlages zulassen, möglich. Sofern nutzungsbedingt möglich (beispielsweise bei Fußwegen, gering genutzten Parkplätzen, Flächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.), sollte dies bei der jeweiligen Detailplanung berücksichtigt werden. Befestigte Flächen (z.B. Fußwege, Eingangsbereiche, Fahrradstellplätze, Gebäudevorflächen, nicht überdachte Stellplätze, Flächen für Mülllagerung und Sammelstellen) sollten in teil-versickerungsfähiger Bauweise ausgeführt werden (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-Splitt-Fugen, wassergebundene Bauweisen).

Wassergefährdende Stoffe: Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, jedoch ist bei einem Mischgebiet davon auszugehen: Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt. Geplante Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.2, grundsätzlich 6 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.4 FB Straßenverkehr

Sachverhalt:

Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf stellt fest, dass bei ihr weder innerhalb noch nach der Beteiligungsfrist eine Stellungnahme einging.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 14.07.2023 und 04.08.2023

Sachverhalt:

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Memmelsdorf werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der in Anlage beigefügten Hinweise aus baurechtlicher Sicht wird gebeten. Zudem bitten wir nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem

Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die satzungsbeschlossenen Planunterlagen zu gegebener Zeit in der gewünschten Form an die Regierung zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Baurechtliche Stellungnahme: Ein Umweltbericht im Sinne der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 2a Satz 3 BauGB fehlt. Der Umweltbericht kann zwar weniger ausführlich ausfallen, wenn bereits das erste Scoping ergibt, dass keine umweltbezogenen Belange betroffen sind oder nur eine geringfügige Betroffenheit besteht. Aber auch der Dokumentation eines solchen Ergebnisses dient der Umweltbericht als unverzichtbarer Teil der Begründung des Bebauungsplans. Es handelt sich auch nicht um eine bloße Förmerei. Auf einen Umweltbericht kann daher nicht vollständig verzichtet werden, auch wenn ein erstes Scoping keine Betroffenheit ergeben hat, weil bereits die entsprechende Dokumentation des Verfahrens fehlt. Dieser Formfehler ist nach § 214 BauGB auch nicht unbeachtlich. Wir bitten daher um kurze Ausführungen im Rahmen eines Umweltberichts. Aufgrund der Lage in einem „Wassersensiblen Bereich“ wird angeregt, in Abstimmung mit dem WWA und dem LRA - Wasserrecht - zu prüfen, ob neue Festsetzungen diesbezüglich aufgrund der Änderungen notwendig/sinnvoll sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Empfehlungsgemäß werden kurze Ausführungen zum Umweltbericht ergänzend in die Entwurfsunterlagen aufgenommen. Sowohl das WWA Kronach als auch das LRA Bamberg sind am Bauleitplanverfahren beteiligt. Aus den der Gemeinde Memmelsdorf vorliegenden Stellungnahmen beider Behörden ergeben sich keine Erkenntnisse, die bezüglich des Aspektes „Wassersensible Bereiche“ gegenüber dem planungsrechtlichen Status quo das Ergreifen neuer Festsetzungen notwendig machen bzw. sinnvoll erscheinen lassen. Daher hat die Gemeinde Memmelsdorf hiervon abgesehen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0

3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 20.07.2023

Sachverhalt:

Die Gemeinde Memmelsdorf beabsichtigt die Ausweisung eines Mischgebiets. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsende der Gemeinde Memmelsdorf zwischen der Staatsstraße St 2190 und der Bamberger Straße. Der Flächenumfang beträgt ca. 0,66 ha. Zu dem vorliegenden Vorentwurf, Stand: 24.05.2023, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung: Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorangflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Sollte im Rahmen des Gebäudeneubaus beabsichtigt werden, den Wärmebedarf nunmehr über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie dem LRA Bamberg. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Brandrat abzustimmen.

Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung: An den Geltungsbereich grenzt der Gründleinsbach (Gewässer III. Ordnung) an. Sehr randlich ist das ermittelte Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ betroffen. Die Fläche befindet sich teilweise in einem sogenannten Hochwasserrisikogebiet für Extremereignisse (HQ_{extrem} entspricht in etwa HQ₁₀₀₀ mit ca. 1,5 bis 1,6 - fachem HQ₁₀₀- Abfluss). Demnach kann es bei noch selteneren bzw. größeren Hochwässern als dem festsetzungsrelevanten HQ₁₀₀ zu großflächigen Überschwemmungen kommen. Dies und die daraus folgende angepasste Nutzung sind im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen. Wir verweisen auf die Verbote des § 78c WHG. Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. §37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung/Gewässerschutz: Durch die Änderungen der weitgehend bereits überplanten Flächen, um insbesondere Stellplatzüberdachungen (Carports) zu ermöglichen, sind keine wesentlichen Auswirkungen für die entwässerungstechnisch gesicherte Erschließung zu erwarten. Allgemein ist ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich eine Annäherung der Wasserhaushaltsbilanz an natürliche Verhältnisse anzustreben. Wir gesammeltes Niederschlagswasser zielgerichtet versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, ist dafür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. D. h. soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFriV mit TRENGW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren das DWA - Arbeitsblatt A 102-2 bzw. DWA - Merkblatt M 153 zu beachten. Es sind die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers vorzusehen.

Altlasten: Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGE-BAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Zusammenfassung: Zu dem Vorentwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise in Punkt 2 beachtet werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat sich bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen BBP/GOP „Erweiterung mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ mit allen vorgenannten Belangen auseinandergesetzt und diese planerisch berücksichtigt. Die damals getroffenen Aussagen und Festsetzungen gelten auch für die vorliegende Planänderung unverändert weiter, sofern hier nicht davon abweichende oder ergänzende

Festsetzungen getroffen wurden. Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange sind berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Schreiben vom 10.07.2023

Sachverhalt:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Einwände gegenüber der Erweiterung mit 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schmittenau“.

Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat sich mit den Belangen der Denkmalpflege im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen BBP/GOP „Erweiterung mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Schmittenau“ auseinandergesetzt und diese planerisch berücksichtigt. Die damals getroffenen Aussagen/Vorgaben gelten auch für die vorliegende Planänderung unverändert weiter.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

mehrere Beschlüsse

2.1.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf billigt den Planvorentwurf in der Fassung vom 24.05.2023 mit den am 27.09.2023 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende Planentwurf erhält das Datum vom 27.09.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 27.09.2023 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinzuweisen.

Ja 18 Nein 0

2.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"

2.2.1 Abwägung der im Rahmen der erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. und 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

A. Stand des Verfahrens

Für den erneuten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ in der Fassung vom 28.06.2023 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.07.2023 bis zum 18.08.2023 die erneute förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des erneuten Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. Erneute Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], [REDACTED], 96117 Memmelsdorf, Schreiben vom 16.08.2023

Sachverhalt:

Der Neubau des geplanten Feuerwehrgerätehauses liegt in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Wohnbebauung und in einem "wassersensiblen Bereich". Die Baukosten für das neue Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Memmelsdorf sind auf ca. 7,9 Mio. Euro geschätzt. Bis diese Baumaßnahme beendet ist, steigt die Summe - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - um ein vielfaches; zudem werden die Feuerwehrgerätehäuser vom Freistaat nur wenig gefördert.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Neubau einer Straße über den Leitenbach (Brücke, verlegen der Bushaltestelle) wird mit ca. 220.000 Euro veranschlagt. Sicherheitsbedenken wegen der "verengten Zufahrt" über die Bahnhofstrasse ist dafür ausschlaggebend. Diese Bedenken dürfen nicht als Vorwand genannt werden, da seit Jahrzehnten über die Bahnhofstrasse die Zu- und Abfahrt praktiziert wird. Die Straße wird von keinem Durchgangsverkehr genutzt. Es besteht ganz einfach die Möglichkeit, durch das Aufstellen von Schildern „absolutes Parkverbot“ auf beiden Straßenseiten die Straße vollkommen sicher zu machen. Auch wenn die Feuerwehr ihr Signal eingeschaltet hat, hat sie eine Fürsorgepflicht, d. h. sie muss mit Bedacht fahren und auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen. Das Argument, über die Hauptstraße aus Sicherheitsbedenken die Zu- und Abfahrt zu bauen (Kosten ca. 220.000 Euro), ist mit wesentlich mehr Gefahren verbunden. Die Hauptstraße ist trotz Umgehungsstraße stark befahren und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird von sehr vielen Autofahrern nicht eingehalten. Aus Sicherheitsbedenken ist diese Variante über den Leitenbach nicht nachvollziehbar. Die Kosten hierfür mit voraussichtlich ca. 220.000 Euro können auf jeden Fall eingespart werden.

Beschluss:

In der Planbegründung wird die geplante Baugebieterschließung (Zu-, Abfahrten) beschrieben und die planungsrechtlich diesbezüglich getroffenen Entscheidungen begründet. Keine der für die Beurteilung der Verkehrsbelange maßgebenden Fachstellen/Behörden (LRA, Polizei, Zweckverband für Feuerwehr/ Rettungswesen) hat hiergegen fachliche Einwände erhoben. Die Gemeinde Memmelsdorf wertet auch dies als Indiz für die Richtigkeit/ Zulässigkeit der von ihr unter dem Aspekt „Verkehr“ getroffenen, planerischen Entscheidungen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Mit keinem einzigen Wort wird bei dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Schallschutz für die angrenzenden Anwohner erwähnt. Was ist dazu vorgesehen? (siehe Sportanlage in Drosendorf!).

Beschluss:

Auf die den Schallschutz betreffenden Ausführungen u. a. in der Planbegründung (s. Teil A. Kap. 10 Immissionsschutz, S. 56 f), auf die gesondert vorliegende schalltechnische Untersuchung sowie auf die Angaben in der Planurkunde wird hingewiesen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

Sachverhalt:

Auch der Schlüssel der Verteilung der Gelder muss sorgsam überdacht werden. Die Höhe der Baukosten sind gigantisch (geht es auch etwas "kleiner und günstiger"), denn es stehen sicherlich viele andere dringende Projekte in der Gemeinde Memmelsdorf an. Dass die Feuerwehr für das Allgemeinwohl wichtig ist, steht außer Zweifel. Bei so einer Größenordnung der Baukosten für ein neues Feuerwehrgerätehaus, müssen die Gemeinde und die Gemeinderatsmitglieder größte Sorgfalt in Bezug auf Standort und Baukosten walten lassen. Nur das Argument „wir haben kein anderes Grundstück“ ist in diesem Fall, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - nach unserer Meinung - nicht hinnehmbar. Wir bitten Sie, dies in Ihrer Entscheidung zu bedenken.

Beschluss:

Auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen. Diese gelten hier analog. Bezüglich der Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen im Umweltbericht (s. Teil B. Kap. 2.5 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“, S. 145 - 147) verwiesen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 17 Nein 1

Sachverhalt:

Wir bitten Sie um Datenschutz unserer Namen und unseres Schreibens gegenüber der Öffentlichkeit.

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf berücksichtigt datenschutzrechtliche Belange gemäß den geltenden, gesetzlichen Bestimmungen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

C. Erneute förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, keine Stellungnahmen abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung, München
- Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF), Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz Bamberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Erbendorf
- Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. Erneute förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben ohne Hinweise und/Oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen ohne Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 03.08.2023
- AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft Bamberg, Schreiben vom 25.07.2023
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 17.07.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 24.07.2023

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

/ GR Spahn kommt zur Sitzung. /

E. Erneute förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 16.08.2023

1.1 Fachbereich (FB) Immissionsschutz

Sachverhalt:

In der Begründung wird auf den Gemeinderatsbeschluss hingewiesen, dass im Plangebiet Baugenehmigungen im Freistellungsverfahren ausgeschlossen sind. Auch ist laut den Hinweisen zum Bebauungsplan die schalltechnische Untersuchung (H & P) vom 28.06.2023 zentraler Bestandteil des BBP/GOP. Die darin enthaltenen Angaben/Vorgaben sind zu beachten und deren Einhaltung im Rahmen der Bauvorlage nachzuweisen. Der Ausschluss von Freisteller als auch das Lärmgutachten von H & P sind jedoch nicht Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und damit nicht verbindlich einzuhalten. Um einen hinreichenden Schallschutz bereits im

Bauplanungsverfahren zu gewährleisten, sollte die vorliegende schalltechnische Untersuchung (H & P) vom 28.06.2023 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Die in der Untersuchung von H & P enthaltenen Angaben/Vorgaben sind zu beachten und deren Einhaltung im Rahmen der Bauvorlage nachzuweisen. Anderenfalls sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, dass im Plangebiet Baugenehmigungen im Freistellungsverfahren ausgeschlossen sind (für letztgenannte Festsetzung ist vorher deren rechtliche Zulässigkeit zu klären). Alternativ sollte klargestellt werden, dass im Plangebiet nur Vorhaben errichtet werden, die als Sonderbau zwingend einem Baugenehmigungsverfahren bedürfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf verweist auf seinen nachfolgenden Beschluss zur Stellungnahme des Fachbereiches Bauleitplanung am LRA Bamberg, der hier analog gilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

1.2 FB Bauleitplanung

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz wird aus bauleitplanerischer Sicht ausgeführt: Die Ausführungen der immissionsschutzrechtlichen Belange sind zu beachten. Um dies sicherzustellen, sollte der Textliche Hinweis Nr. 4 gestrichen werden. Dafür sollte in den Textlichen Festsetzungen unter 1.10 hinsichtlich des Immissionsschutzes folgende Formulierung aufgenommen werden: „Die vorliegende schalltechnische Untersuchung (H & P) vom 28.06.2023 ist zentraler Bestandteil des BBP/GOP. Die dort enthaltenen Angaben/Vorgaben sind zu beachten. Bauliche Anlagen sind im gesamten Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst dann zulässig, wenn die Einhaltung der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Bauvorlage nachgewiesen ist.“

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf wird empfehlungsgemäß den textlichen Hinweis Nr. 4 streichen und in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.10 den vorformulierten Textvorschlag redaktionell ergänzen.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

Sachverhalt:

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg 2 Planausfertigungen der o. g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen nach erfolgter Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der gewünschten Form an das LRA Bamberg zu übergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 26.07.2023

Sachverhalt:

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Memmelsdorf bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen nach erfolgter Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der gewünschten Form an die Regierung von Oberfranken zu übergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 16.08.2023

Sachverhalt:

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ der Gemeinde Memmelsdorf haben wir mit Schreiben vom 31.01.2023 (Unser Zeichen: 2-4622-BA-688/2023) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt ebenso für den erneuten Entwurf der Planbegründung (Stand: 28.06.2023). Wir bitten unsere Ausführungen weiterhin bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des WWA Kronach vom 31.01.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt und abgewogen. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem WWA Kronach postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die darin formulierten Beschlüsse gelten unverändert weiter.

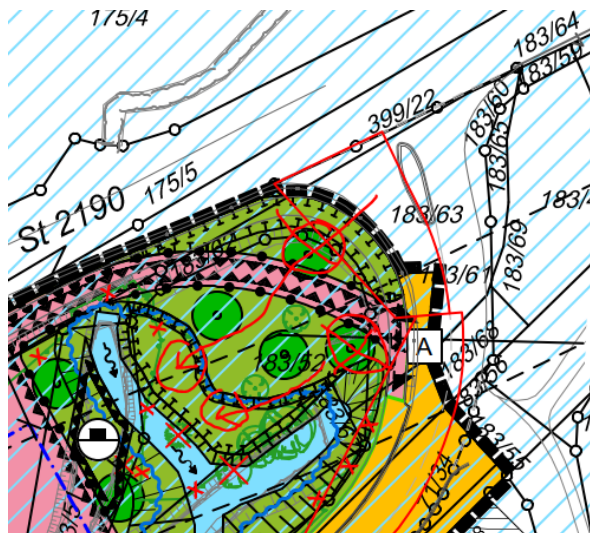
Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

4. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 26.07.2023

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2190 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung: Die beiden markierten Bäume liegen im Bereich der Annäherungssicht bzw. Haltesicht und stellen potentielle Sichthindernisse dar. Die Bäume sind dort aus der Planung zu entfernen bzw. zu versetzen, z.B. an den Bachlauf.



Beschluss:

Die standörtlich nicht fixierte Darstellung (s. entsprechender Text im Kontext mit dem Baumsymbol unter den zeichnerische Hinweise) der beiden Bäume wird so angepasst, dass sie außerhalb der Sichtbereiche liegen.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 04.08.2023

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 16.02.2023 und 25.05.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.02.2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Memmelsdorf am 29.03.2023, die Stellungnahme vom 25.05.2023 in der Sitzung vom 28.06.2023 behandelt. Die damit jeweils verbundenen Auszüge aus der Sitzungsniederschrift gingen der Telekom postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 bzw. vom 04.07.2023 jeweils postalisch zu. Die darin gefassten Beschlüsse gelten unverändert weiter.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

6. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 27.07.2023

Sachverhalt:

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2023. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 15.02.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Bayernwerk Netz GmbH postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die darin gefassten Beschlüsse gelten unverändert weiter.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

7. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 07.08.2023

Sachverhalt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor

Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss:

Schutz und Sicherheit der Anlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt und gewährleistet. Ggf. notwendige Abstimmungen/Koordinationen erfolgen rechtzeitig.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

8. Kreisbrandrat, Herr Renner, Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 16.07.2023

Sachverhalt:

Gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per mail vom 13. Juli 2023 übermittelte Schreiben durch Ihr Büro. Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle vom 03.02.2023 und 02.05.2023 haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Beschluss:

Beide Stellungnahmen wurden in den zurückliegenden Gemeinderatssitzungen behandelt. Die damit verbundenen Auszüge aus der Sitzungsniederschrift gingen dem Kreisbrandrat postalisch zu. Die darin formulierten Beschlüsse gelten unverändert weiter. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0

mehrere Beschlüsse

2.2.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf billigt den erneuten Planentwurf in der Fassung vom 28.06.2023 und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der satzungsbeschlossene Plan erhält das Datum vom 27.09.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf

der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ in Kraft.

Ja 18 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

2.3 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kellerberg";

2.3.1 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 erfolgte die Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Mit Schreiben vom 17.04.2023 erhielten alle Verfasser einer Stellungnahme postalisch den entsprechenden Auszug aus der Sitzungsniederschrift und wurden insofern über das Ergebnis der Abwägung vom 29.03.2023 informiert.

In der Sitzung am 29.03.2023 wurde hingegen der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB nicht gefasst, da zu diesem Zeitpunkt die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Memmelsdorf und dem/den Grundstückseigentümer/-innen noch nicht vorlag und der Gemeinderat der Gemeinde Memmelsdorf der Verwaltung noch nicht die Zustimmung erteilt hatte, einen solchen Vertrag zu ratifizieren. Da die Vertragsunterzeichnung nunmehr am 27.09.2023 erfolgt ist, kann auch der noch ausstehende Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf billigt den Planentwurf in der Fassung vom 30.11.2022 und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der satzungsbeschlossene Plan erhält das Datum vom 27.09.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt und zusätzlich online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der BBP/GOP „Kellerberg“ in Kraft.

Ja 16 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen
/ GR Achatzy persönlich beteiligt /

3. Zuschussangelegenheiten

3.1 Bezuschussung Mittagessen für die OGTS und die Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Memmelsdorf

Mitteilung:

Der Gemeinderat hat am 24.05.2023 beschlossen, dass für den Belieferungszeitraum Juni bis einschließlich der ersten Augustwoche 2023 jedes Mittagessen, dass die Eltern, die Kinder in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Memmelsdorf oder in der OGTS Memmelsdorf haben und die bei der Spezerei Gundelsheim über die kitafino-App ein Essen bestellen, einen einheitlichen Festkostenzuschuss in Höhe von 0,50 € erhalten.

Die Träger müssen dazu explizit einen Antrag auf Bezuschussung des Mittagessens bei der Gemeinde stellen. Die Auszahlung des Geldes für diesen Zeitraum erfolgt an die Träger, da eine direkte Abrechnung mit kitafino rückwirkend nicht möglich ist. Die Träger leiten dieses Geld dann an die Spezerei Gundelsheim weiter.

Für die OGTS ist von iSo e.V. bereits ein entsprechender Antrag am 18.07.2023 gestellt worden, die Abrechnung und die Auszahlung an den Träger ist mittlerweile erfolgt. Folgender Zuschuss ergibt sich hieraus:

Einrichtung	06/2023	07/2023	Summe Anzahl Essen	Zuschuss pro Essen	Betrag
OGTS Mittelschule Memmelsdorf	75	38	113	0,50 €	56,50 €
OGTS Grundschule Memmelsdorf	191	197	388	0,50 €	194,00 €
OGTS Volksschule Lichteneiche	662	867	1529	0,50 €	764,50 €
OGTS Grundschule Drosendorf	173	210	383	0,50 €	191,50 €
OGTS Zuschuss gesamt	1101	1312	2413		1.206,50 €

Ab September 2023 gewährt die Gemeinde gemäß o.g. Beschlusses keinen Zuschuss zum Mittagessen mehr.

Der Caterer für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Memmelsdorf wird ab dem neuen Kita-Jahr die MV-Gastronomie aus Zapfendorf zu einem Preis von 3,90 € brutto pro Mittagessen (egal ob Kindergarten- oder Krippenkind) zuzüglich 0,25 € kitafino-Gebühr sein.

Die OGTS Memmelsdorf bleibt beim Lieferanten Spezerei Gundelsheim welche zu einem Preis von 4,55 € brutto liefert. Für die Eltern kommen weitere Gebühren in Höhe von 0,25 € für kitafino und 0,15 € für iSo (Essensausgabe-Helferinnen und Verwaltungsgebühren) hinzu, so dass ein Mittagessen 4,95 € kostet.

3.2 Antrag des Musikvereins Memmelsdorf e.V. auf Zuschuss für die Dirigenten/Dirigentinnen

Sachverhalt:

Mit Mail vom 17.04.2023 beantragt der Musikverein Memmelsdorf e.V. einen Zuschuss für seine staatlich anerkannten Dirigent/innen als Leiter/innen im Laienmusizieren entsprechend der von der Gemeinde Memmelsdorf gewährten Förderung der Übungsleiterstunden bei den Sportvereinen. Aktuell gibt es zwei anerkannte Dirigenten/Dirigentinnen im Musikverein.

Der Verein erhält vom Nordbayer. Musikbund e.V. einen Zuschuss zu deren Honoraren; die Förderhöhe beträgt hier maximal 300 € und richtet sich nach den im Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und der Anzahl und Höhe der eingegangenen Anträge.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.2017 wird die Musikpflege in der Gemeinde Memmelsdorf aktuell wie folgt gefördert:

- Projektbezogener Zuschuss für Kauf und Reparatur von Instrumenten und Notenmaterial
- Förderung der Jugendarbeit mit 10 € pro Jugendlichen.

Eine jährliche Vereinspauschale oder weitere Zuschüsse werden nicht ausgezahlt.

Eine Abfrage bei anderen Gemeinden ergab folgende Bezuschussung von Musikvereinen:

Gemeinde	Zuschüsse
Stegaurach	pro aktives Mitglied 2,00 €/ Jugendliche 6,00 €
Strullendorf	pauschal 300,00 €
Hallstadt	Chorleiter 200,00 € und je Chor 200,00 €; zusätzlich 30% für Anschaffungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.09.1977 einen generellen Beschluss gefasst, dass die Sportvereine, die auf Antrag vom Freistaat Bayern zu den Kosten für Übungsleiter auf Grund eines formellen Bescheides eine Zuwendung erhalten, den gleichen Betrag von der Gemeinde Memmelsdorf als Zuschuss ausgezahlt bekommen.

Die Sportvereine haben in 2022 sowohl vom Freistaat Bayern als auch von der Gemeinde Memmelsdorf für ihre Übungsleiter-Lizenzen folgende Zuschüsse erhalten:

Verein	Betrag	Anzahl Lizenzen lt. LRA-Bescheid	Betrag pro Lizenz
SC Memmelsdorf	6.314,75 €	38	166,18 €
RSV Drosendorf	2.544,75 €	12	212,06 €
SC Lichteneiche	2.262,00 €	12	188,50 €
SV Weichendorf	1.178,13 €	6	196,36 €
SV Memmelsdorf	1.131,00 €	6	188,50 €
Memmelsdorf Barons	754,00 €	4	188,50 €
SV Merkendorf	895,38 €	4	223,85 €
Förderung Übungsleiter, Summe	15.080,01 €		1.363,94 €
Durchschnitt pro Lizenz			194,85 €

Die Verwaltung schlägt vor, den Musik- und Gesangvereinen ebenfalls eine Zuschuss zu den Dirigent/innen und Chorleiter/innen-Stunden zu gewähren. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag für jede/n Leiter/in von 200 € empfohlen, der staatlich anerkannt ist und auch tatsächlich Übungsleiterstunden abgehalten hat.

Haushaltsmittel:

Haushaltsstelle: 0.3320.7091
Haushaltsansatz: 2.000 €
Noch vorhandene Mittel: 1.470,00 €

Beschluss:

Den Musik- und Gesangvereinen wird auf Antrag, der jährlich neu zu stellen ist, ein Zuschuss zu den staatlich anerkannten Dirigent/innen und Chorleiter/innen-Stunden als jährlicher Pauschalbetrag für jede/n Leiter/n in Höhe von 200 € ausgezahlt. Die staatliche Anerkennung und eine Auflistung der Übungsstunden sind der Gemeinde vorzulegen.

Ja 19 Nein 0
Einstimmig beschlossen

4. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Bürgermeister Schneider stellt dem Gemeinderat die neue Homepage der Gemeinde vor und berichtet über den Kostenaufwand dafür (Kosten Homepageerstellung 12.000 € / Schulung 2.500 € / 1.700 jährlich laufende Unterhaltskosten).

5. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen

5.1 Vergaben; Wasserleitung Memmelsdorf-Lichteneiche (GR 26.07.2023, TOP 4.1)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juli 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Vergaben; Wasserleitung Memmelsdorf-Lichteneiche
Der Auftrag wurde an die Firma NEWO-Bau GmbH aus Theres-Horhausen vergeben.

5.2 Vergaben; Photovoltaikanlage Schulzentrum Memmelsdorf (GR 26.07.2023, TOP 4.2)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juli 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Vergaben; Photovoltaikanlage Schulzentrum Memmelsdorf
Der Auftrag wurde an die Firma Ebisch energietechnik GmbH aus Zapfendorf vergeben.

5.3 Vergaben; Photovoltaikanlage Seehofhalle Memmelsdorf (GR 26.07.2023, TOP 4.3)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juli 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Vergaben; Photovoltaikanlage Seehofhalle Memmelsdorf
Der Auftrag wurde an die Firma Ebitsch Energietechnik GmbH aus Zapfendorf vergeben.

5.4 Vergaben; Mähausleger für kommunalen Traktor (BUA 13.09.2023, TOP 1.1)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 13. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1.1 Vergaben; Mähausleger für kommunalen Traktor
Der Auftrag wurde an die Firma BayWa aus Bamberg vergeben.

6. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.07.2023

Beschluss 1:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.07.2023 wird in vorliegender Form genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0

Beschluss 2:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.07.2023 wird in vorliegender Form genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0

mehrere Beschlüsse

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Richard Hohner
Schriftführung